

Kantonsrat
Ivo Müller
Sägli 30
9042 Speicher

Tel + 41 71 344 35 12
+ 41 79 365 64 38
Fax + 41 71 343 61 61

phoivos@bluewin.ch
ivo.mueller@kst.ch

KR - Sitzung vom 29. Oktober 2007

Traktandum 2:
Initiative „Faires Wahlverfahren – Proporz für den Kantonsrat“

Votum KR Ivo Müller (SP), Speicher

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Mitglieder des Regierungsrates
geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Das Volk, der Souverän, wird an der Urne entscheiden,
wie er seine Repräsentanten wählen will.

Ich möchte aus der Sicht der SP-Fraktion folgende Punkte in die Debatte werfen:

1. Das grundlegende Prinzip des Rechtsstaates ist die Rechtsgleichheit.

BV Art. 8

1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Und: Die politischen Rechte (Art 34 BV) sind der wichtigste Ausdruck der Rechtsgleichheit der Bürger.

Art. 34 Politische Rechte 1 Die politischen Rechte sind gewährleistet. 2 Die Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe.

2. Das Wahlsystem hat in AR Verfassungsrang.

Es muss dem verfassungsmässigen Anspruch der (rechts)gleichen Ausübung der politischen Rechte zum Durchbruch verhelfen.

3. Nach den Entscheidungen des Bger ist die Erfolgswertgleichheit der Stimmen der wesentliche Ausdruck der gleichen Ausübung der verfassungsmässigen Rechte. Das Bger verlangt somit, dass alle Stimmen in gleicher Weise zum Wahlergebnis beitragen.

Das ist offensichtlich in AR nicht der Fall: Eine Wählerin in Speicher, die FDP wählen will, hatte bei der letzten Gesamterneuerungswahl offensichtlich mit ihrer Stimme einen grösseren Erfolgswert als ein CVP-Wähler, der seine Partei nicht wählen konnte, weil es keinen Kandidaten der CVP gab. In Herisau hat ein Wähler, der CVP wählen möchte, einen grösseren Erfolgswert als der Speichere Wähler. Das appenzellische Wahlsystem widerspricht somit den Vorgaben des Bundesgerichtes.

„Die Erfolgswertgleichheit ist bisher nur bei Proporzahlen beurteilt worden; Majorzwahlen verletzen die Erfolgswertgleichheit aber wesentlich stärker. Majorzwahlen ins Parlament lassen sich daher schwerlich legitimieren.“ Mastronardi

4. Aufgabe des Parlamentes ist es das Volk zu vertreten, es zu repräsentieren. Dazu muss es repräsentativ zusammengesetzt sein. „Das Proporzwahlssystem ermöglicht eine pluralistische Vertretung und entspricht damit dem Repräsentationsprinzip; es ist das geeignete Wahlsystem für Parlamente.“

DAS PARLAMENT, DAS NICHT REPRÄSENTATIV IST, IST KEINE VOLKSVERTRETUNG.

5. Der demokratische Rechtsstaat kennt das Mehrheitsprinzip: die Mehrheit entscheidet. Genauso wichtig ist aber das Minderheitsprinzip, d.h. der Minderheitenschutz. Das Mehrheitswahlverfahren begünstigt die Mehrheit gegenüber den Minderheiten. Die Minderheiten, seien es politische oder gesellschaftliche, sehen im Verhältniswahlverfahren den geeigneten Minderheitenschutz bei Wahlen.

Das Proporzwahlverfahren ist deshalb staatsrechtlich geboten.

6. Die Stimmwertgleichheit kann nur dort erreicht werden, wo es für alle eine Auswahl und eine für alle gleich grosse Auswahl gibt.

Die Wahlberechtigten profitieren von dieser grossen Auswahl, indem sie tatsächlich eine Wahl zwischen verschiedenen „Anbietern“ treffen können. Im Interesse der Wahlberechtigten ist also ein Wahlrecht zu schaffen, das diese Auswahl ermöglicht.

Das Majorzwahlverfahren ist nicht geeignet, diese für alle gleich grosse Auswahl zu ermöglichen

7. Die verschiedenen Parteien treten in Wahlen als Konkurrenten um die Gunst der Wahlberechtigten auf. Parteien sind diejenigen Organisationen, die diese Konkurrenz ermöglichen.

Die Parteiunabhängigkeit ist eine freie Entscheidung einer politisch tätigen Person; wenn sie in Majorzwahlen als Bewerberin auftritt, ist sie sozusagen eine Ein-Person-Partei.

Parteiunabhängige können sich auch an Proporzahlen beteiligen, auf Listen der Parteien oder mit eigenen Listen.

Es könnte sehr interessant sein, wenn die starken Parteiunabhängigen des Vorderlandes in gemeinsamen Listen auftreten. Ich könnte mir vorstellen, dass sie die Parteien in der Wählergunst schlagen.

8. Nach einer Annahme der Initiative wird der Kantonsrat eine Revision des Gesetzes über die politischen Rechte in die Hand nehmen, für die Wahlkreiseinteilung und die Art des Proporz.

Mit dem neuen Zählverfahren nach Prof. Pukelsheim, das in Zürich angewendet wird, kann jeder Gemeinde ein Sitz garantiert werden.

Zum Schluss:

Heute geht es um den Grundsatz, nur um den Grundsatz des Wahlsystems.

Der Souverän wird entscheiden, wie er seine Repräsentanten wählen will.